

Internationale Gesellschaft für künstlerisches Kastagnettenspiel e.V. (IGkK)

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Internationale Gesellschaft für künstlerisches Kastagnettenspiel e.V.“, kurz „IGkK“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Vaihingen/Enz und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Vaihingen/Enz eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein dient der Förderung und Verbreitung des künstlerischen Kastagnettenspiels im musikalischen und tänzerischen Bereich.
2. Der Verein dient insbesondere der musikalischen Förderung von Jugendlichen und der Jugendpflege.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Er ist nicht auf wirtschaftlichen Erfolg gerichtet.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
4. Zuwendungen an den Verein dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person ohne Rücksicht auf die Rasse, der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung werden.

1. Mitglieder

Der Verein führt als Mitglieder:

Ordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder

Ehrenmitglieder

2. Erwerb der Mitgliedschaft

- 2.1. Jeder kann Mitglied werden, der dem Vereinszweck dienen will und die Satzung für sich als bindend anerkennt.

- 2.2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter in den Verein aufgenommen werden.
- 2.3. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet werden.
- 2.4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand.
- 2.5. Personen, die sich um die Belange des Vereins besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3 – Mehrheit ernannt.

3. Beendigung der Mitgliedschaft

- 3.1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod (bei natürlicher Person) bzw. Auflösung (bei juristischer Person).
- 3.2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres.
- 3.3. Der Ausschluss kann durch den Vorstand nur dann beschlossen werden,
 - 3.3.1. wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens 6 Monaten schuldhaft in Rückstand gekommen ist,
 - 3.3.2. wenn sich das Mitglied eines groben Verstoßes gegen die Satzung des Vereins schuldig macht,
 - 3.3.3. wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt oder auf andere Weise gegen die Vereinsinteressen schwer verstößt.
- 3.4. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Gegen die Entscheidung über den Ausschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht zu. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 – Mehrheit endgültig.
- 3.5. Im Falle des Austritts oder Ausschlusses besteht die Pflicht zur Beitragszahlung bis zum Ende des Kalenderjahres.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen und an dessen Gestaltung mitzuwirken, insbesondere durch die Teilnahme an der Mitgliederversammlung und ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen.
- 4.2. Für die Mitglieder sind diese Satzung und eine Geschäftsordnung des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, dass dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 4.3. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind beitragspflichtig. Die Höhe und Art der Beiträge und etwaige Dienstleistungen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Einzelheiten regelt eine Geschäftsordnung.

- 4.4. Die Mitglieder sind zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum März des laufenden Jahres in der von der Mitgliederversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.
- 4.5. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann beschließen, dass bei Bedarf Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr.26a EStG ausgeübt werden können.

§ 5 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

1. Mitgliederversammlung

- 1.1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich einberufen.
- 1.2. Sie ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
- 1.3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenverwaltung
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfung
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Dienstleistungen
 - Beratung und Beschlussfassung über Anträge
 - Beschlussfassungen über Änderung der Satzung oder Geschäftsordnung und die Auflösung des Vereins
 - Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
- 1.4. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung dem Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.
- 1.5. Die Beschlussfassung erfolgt – sofern die Satzung nichts Anderes bestimmt – durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; dabei hat jedes Mitglied eine Stimme, ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 1.6. Jedes Mitglied kann sich durch einen Bevollmächtigten bei der Mitgliederversammlung vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss ebenfalls Mitglied des Vereins sein. Die stimmberechtigten Bevollmächtigten müssen ihre Vertreterbefugnis schriftlich nachweisen. Jedes Mitglied kann nur ein Mitglied vertreten.
- 1.7. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. oder im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden geleitet.
- 1.8. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen durch Handheben, auf Antrag geheim.

1.9. Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in dem Protokoll festzuhalten. Es ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer, bzw. Protokollführer zu unterzeichnen.

2. Vorstand

2.1. Der Vorstand besteht aus:

1. und 2. Vorsitzenden
einem Kassenverwalter
einem Schriftführer
zwei Beisitzern

2.2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt; er bleibt jedoch mindestens so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Eine Wiederwahl des amtierenden Vorstandes ist möglich.

2.3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat der Restvorstand das Recht der Zuwahl für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

2.4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

2.5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Zu seinen Aufgaben gehören:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Aufstellung eines Jahreshaushaltsplanes
- Erstellung eines Berichtes und eines Kassenberichtes

2.6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen werden. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit wird baldigst eine weitere Vorstandssitzung einberufen, die beschlussfähig ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der dann anwesenden Vorstandsmitglieder.

2.7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

2.8. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Die Beschlüsse des Vorstandes sind in dem Protokoll festzuhalten. Es ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer, bzw. Protokollführer zu unterzeichnen.

2.9. Der Vorstand kann seine Aufgaben an weitere Vereinsmitglieder delegieren, behält aber für seinen Aufgabenbereich die Verantwortung und muss für diesen auf der Mitgliederversammlung Rechenschaft ablegen.

2.10. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen interessierte Mitglieder des Vereins und Berater einladen, diese haben aber kein Stimmrecht.

§ 6 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann aus besonderem Anlass jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet,

- wenn wichtige Entscheidungen anstehen, welche die Mitglieder und das Interesse des Vereins in besonderem Maße betreffen oder
 - ein Drittel der Mitglieder vom Vorstand unter Angabe des Grundes die Einberufung verlangen.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 5 Absatz 1.1. analog.

§ 7 Beschlüsse

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung eine größere Mehrheit nicht vorschreibt.
2. Eine Mehrheit von 2/3 der gültigen abgegebenen Stimmen ist in folgenden Fällen erforderlich:
 - bei Änderung der Satzung
 - bei Ausschluss von Mitgliedern
 - bei Auflösung des Vereins
3. Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültigen abgegebenen Stimmen gezählt; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen erfolgt eine Stichwahl, im Wiederholungsfall entscheidet das Los.

§ 8 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer prüfen gemeinsam die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.

§ 9 Erstattung von Auslagen

Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen, die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit für die IGkK entstehen: entweder durch Einzelnachweis oder steuerliche Pauschalen, z.B. Kilometergeld, Reisekosten und Ehrenamtszuschale.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Über die Verwendung entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei jedoch diese Beschlüsse erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden dürfen.

§ 11 Gültigkeit der Satzung

Die Satzung ist mit einstimmigem Beschluss der 21. Mitgliederversammlung vom 22.10.2011 ab dem 22.10.2011 gültig.